

II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Anträge vom 2. Juni 2014

SVP-Fraktion (Sprecherin: Steiner-Kaltbrunn)

- Art. 1 Abs. 2:¹* Die politische Gemeinde wirkt mit. Sie bestimmt eine verantwortliche Stelle oder wenigstens eine verantwortliche Person.
- Art. 3² Abs 1:* Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet nach Anhören oder auf Begehren der politischen Gemeinde Jagd- und Nichtjagdgebiete in der Regel auf Pachtbeginn.
- Abs. 2:* Das Jagdgebiet wird in Jagdreviere (im Folgenden Reviere) aufgeteilt.
- Art. 6³ Abs 1:* Die politische Gemeinde legt die Reviere fest.
- Abs. 2:* Grenze und Grösse bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departementes.
- Abs. 3:* Können sich die politischen Gemeinden über grenzüberschreitende Reviere nicht einigen, entscheidet das zuständige Departement über die Festlegung.
- Randtitel:* c) Zuständigkeit

Begründung:

Die bisherige Regelung, bei welcher die politischen Gemeinden zuständig waren für die Festlegung der Reviere, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Aufgaben des Kantons sollen sich auf die Vereinfachung der administrativen Abläufe konzentrieren.

¹ Festhalten am geltenden Recht.

² Festhalten am geltenden Recht.

³ Festhalten am geltenden Recht.